



Stadt Wegberg
Rathausplatz 25

41844 Wegberg

Wegberg e.V.

Gabriele Kaufhold
Vorsitzende
Flachs-Str. 31
41844 Wegberg

Tel. 02434-6090730
info@nabu-wegberg.de
www.nabu-wegberg.de

Wegberg, 31.07.2023

16. Flächennutzungsplanänderung - Gerichhausener Feld

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB

Unser Zeichen: HS-366/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen nachfolgend Stellung im Namen des NABU Landesverbandes NRW e.V.

Wir halten die vorgelegte Planung für nicht vereinbar mit geltendem Planungsrecht, den Zielen des Klimaschutzes sowie des Arten- und Landschaftsschutzes und vermissen jegliche Bemühungen festgelegte Flächeneinsparziele zu erreichen.

In der Begründung selbst wird festgestellt, dass die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen am geplanten Standort weder dem Landesentwicklungs- und Regionalplan noch dem Flächennutzungsplan entspricht.

Das Argument, die Planung als „räumlich sinnvolle Weiterentwicklung des Wegberger Siedlungsraumes“ einzustufen, ist nicht nachvollziehbar, da es sich bei dem kleinen Ortsteil lediglich um eine lockere Wohnbebauung entlang der Straße „In Gerichhausen“ mit stellenweise alten Hofstellen und großen Gärten handelt, der sich nahtlos und nahezu unsichtbar in das Landschaftsbild einfügt. Die Inanspruchnahme wertvoller Böden mit sehr hohen Klimaschutzfunktionen und eines Offenland-Habitats mit besonders geschützten Vogelarten, die großräumige Flächenversiegelung sowie die Beeinträchtigung angrenzender Schutzgebiete und Biotope ist nicht zu rechtfertigen.

Die Ausweisung eines Siedlungsgebiets in der vorliegenden Größenordnung ist nicht flächensparend und bedarfsgerecht.

Begründung:**Landesentwicklungsplan (LEP)**

Essentiellen Zielen und Grundsätzen des LEP wird mit der vorgelegten Planung nicht Rechnung getragen. Vielmehr setzt sich die Planung über die Festlegungen des LEP hinsichtlich der **vorrangigen Freiraumfunktion** hinweg. Denn (Grundsatz 7.1-1 LEP):

„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,

- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.“*

Eine **flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung** (Grundsatz 6.1-1 LEP) ist nicht erkennbar, da die Bevölkerungsentwicklung in der Kommune Wegberg nur mit einem „Wachstum“ von 0,2% prognostiziert wird (Information u. Technik NRW, Abruf 01.03.23). Dieser zu vernachlässigende Zuwachs für den Zeitraum bis 2040 resultiert aus der starken Abnahme der erwerbstätigen Bevölkerung bei gleichzeitiger überproportionaler Zunahme der älteren Bevölkerung. Im Ergebnis führt diese Entwicklung dazu, dass zahlreiche Bestandsbauten (Einfamilienhäuser) an junge Familien aus den Ballungszentren verkauft werden und weniger neue Wohnbaugebiete erforderlich werden.

Die Aussage der Stadt Wegberg zahlreiche Bauanfragen von zuzugswilligen Bauherren bedienen zu wollen, ist ökonomisch begründet und kann problemlos mit freien Bauplätzen aus großen, bereits bestandskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanungen in Wegberg-Arsbeck, Wildenrath, Schwalmaue, Masseikerstraße und anderen Stadtgebieten befriedigt werden.

Allein in den vergangenen zwei Jahren wurden bereits ca. 22 ha Bauland von der Stadt Wegberg neben den üblichen Lückenschlüssen und Arrondierungen ausgewiesen. Zum Stichtag 31.12.2020 waren 23,3 % der Kommune mit Siedlungs- und Verkehrsflächen überzogen (Statistisches Landesamt, Bevölkerungs- und Siedlungsdichte am 31.12.2020), sodass ein weiterer Bedarf in der Größenordnung Großgerichhausen zum jetzigen Zeitpunkt und aufgrund der sinkenden Nachfrage, nicht nachvollziehbar ist.

Die Aufweichung des Freiraumschutzes durch Heranziehen des LEP 2-3 stehen im Widerspruch zu den Zielen aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes sowie den Biodiversitätsstrategien des Bundes und des Landes NRW. In Letzterer ist die „Verringerung der Flächenneuanspruchnahme auf 5 ha pro Tag, langfristig auf „Netto Null“ als mittelfristiges

Ziel für NRW festgelegt. Außerdem wird der Leitgedanke des Baugesetzbuches unterlaufen, den bauplanungsrechtlichen Außenbereich möglichst frei von der Bebauung zu halten.

Regionalplan

Die Ausführungen zum Regionalplan in der Begründung (Seite 7) sind irreführend und vermitteln ein falsches Bild von den regionalplanerischen Festsetzungen.

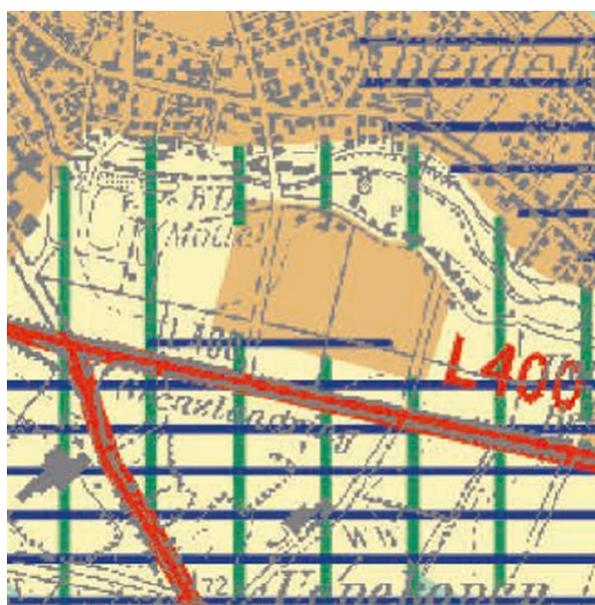
Im gültigen Regionalplan (2003) und im Regionalplanentwurf (Stand 31.12.2022) ist der überwiegende Teil des Planungsgebietes zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) ausgewiesen (Hinweis: die Umgrenzung des Planungsgebietes in Abb. 2 ist fehlerhaft).

Die BSLE-Festsetzung wurde im Regionalplanentwurf gegenüber dem gültigen Regionalplan im westlichen Bereich aufgehoben, um das Sport- und Spielgelände in die Siedlungsplanung einzubeziehen und einen Lückenschluss zur bestehenden Bebauung im Westen herzustellen. Gleichzeitig wurde die südliche Grenze des Siedlungsgebietes im Regionalplanentwurf nach Norden verschoben und damit der Bereich BSLE zwischen der L400 und dem geplanten Siedlungsgebiet vergrößert und nicht verkleinert!

Es kann also keineswegs von einer generellen Zurücknahme der Freiraumfunktion gesprochen werden.

Die Planung setzt sich im Gegenteil mit der vorgesehenen Größe des Siedlungsgebiets über die Festsetzungen des noch gültigen und des zukünftigen Regionalplans hinweg.

Eine Ausdehnung nach Süden bis zur L400 über den in West-Ost verlaufenden Feldweg hinaus hätte schwerwiegende Folgen für die Wanderbewegungen und den Austausch von Tierarten zwischen dem nördlich gelegenen Beeckbach/Auwald (LSG 4802-0001) und den südlich der L400 gelegenen Wald- und halboffenen Biotopkomplexen (LSG 4802-0001).



Auszug vom Regionalplan 2003 (Bezirksregierung Köln)



Auszug vom Regionalplanentwurf (Stand 31.12.2022, Bezirksregierung Köln)

Im Regionalplanentwurf sind „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) als Vorbehaltsgebiete festgelegt, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Nicht ohne

Grund wurde die Erweiterung des geplanten Siedlungsgebietes nach Westen mit einer Reduzierung der Siedlungsgebietsgröße am Südrand ausgeglichen.

Wir fordern, die südliche Grenze des geplanten Siedlungsgebiets auf die im Regionalplanentwurf dargestellte Ausdehnung (Feldweg) zurückzunehmen und den BSLE-Bereich des Regionalplanentwurfs bis zur L400 als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ auszuweisen.

Landschaftsplan

Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte (01.08.2003, 1. Änderung 29.08.2005). Er trifft für das gesamte Plangebiet das **Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“**.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Planungsgebiets sind hier vor allem zu nennen:

- *Pflanzen von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Alleen wie z.B. Ufergehölzen, Straßenbegleitgrün, Hof- und Scheuneneingrünung, Ortseingrünung etc. aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation zur Verbesserung der Biotopverbundstruktur und des Landschaftsbildes*
- *Landschaftliche Einbindung bei Realisierung der baulichen Nutzung,*
- *Ein- und Durchgrünung mit bodenständigen Laubgehölzen.*

Für den im Osten verlaufenden „Uvekovener Grenzgraben“ zwischen dem Ortsteil Beeck und Uvekoven sieht der Landschaftsplan die Entwicklungsmaßnahme 5.1-90 vor, die eine beidseitige Bepflanzung vorsieht. Eine einseitige Bepflanzung mit Weidensträuchern, die z.T. wegen mangelnder/unsachgemäßer Pflege abgängig sind, ist im nördlichen Bereich des Grabens und entlang der Straße „In Gerichhausen) vorhanden.

Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen – Schutzgut Boden

Die Auseinandersetzung der Stadt mit der Inanspruchnahme von weitestgehend landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht belastbar, da die **städtebauliche Notwendigkeit für die geplanten Siedlungsflächen nicht** ansatzweise **besteht** und nicht erkennbar ist, dass die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß auch nur angedacht ist. Auch bei den oben bereits genannten Baugebieten wird und wurden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, sodass keinesfalls von einer Beschränkung auf das unbedingt notwendigen Maß nach BauGB gesprochen werden kann.

Ob die Umwidmung existenzbedrohend ist, kann allgemein betrachtet nur bejaht werden, andernfalls dürften nicht seit Beginn des Ukrainekrieges 2022 Brachflächen in Äcker umgewandelt werden, um die Ernährungssicherheit zu gewährleisten.

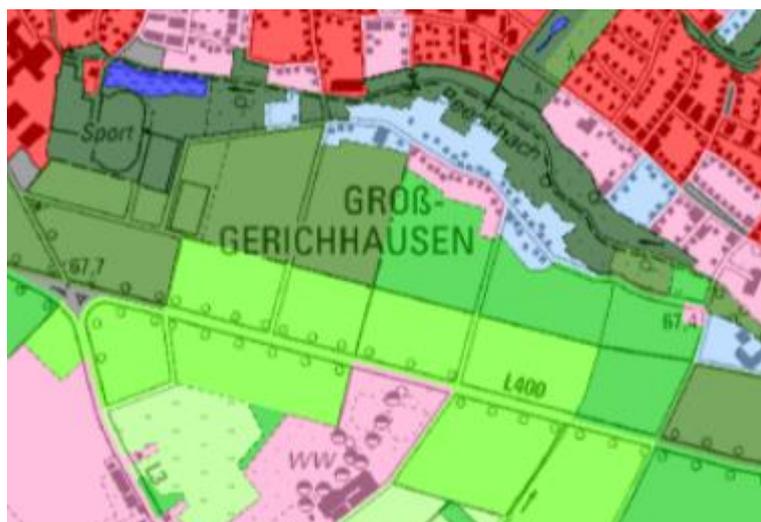
Die Umwidmung der landwirtschaftlichen Flächen kann keinesfalls im Sinne der Landwirtschaft sein, da die Wertigkeit der Böden im Planungsgebiet als hoch einzustufen ist. Das LANUV stuft die Böden zudem als **schutzwürdige klimarelevante Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung** ein.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist an dieser Stelle nicht notwendig und somit nicht vertretbar.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Das Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung wird mit der Planung nicht erreicht.

Das Planungsbüro ordnet in der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse dem Änderungsbereich eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zu. Dieses deckt sich nicht mit der Einordnung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Dieses weist für den geplanten Siedlungsbereich **mittlere bis sehr hohe thermische Ausgleichsfunktionen** aus (LANUV, Klimaatlas NRW, abgerufen 27.07.2023).



LANUV Klimaatlas NRW,
Klimaanalyse Gesamtbetrachtung –
Thermische Situation und Bedeutung der
Ausgleichsfunktion, abgerufen 27.07.2023;

Grünfläche:

dunkelgrün = höchste thermische Ausgleichsfunktion,
olivgrün = sehr hohe ...
mittelgrün = hohe ...
hellgrün = mittlere ...

Siedlung:

hellblau = günstige thermische Ausgleichsfunktion
hellrot = weniger günstige ...
rot = ungünstige ...

Es ist anzunehmen, dass sich die thermische Situation der nördlich angrenzenden lockeren Altbebauung, die bisher eine weitgehend günstige thermische Situation durch den angrenzenden Auwald hatte, deutlich verschlechtern wird.

Städtebauliches Umfeld, Nutzungen, Ortsbild – Schutzgut Landschaft

Die Einschätzung der Verfasser der Entwurfsbegründung, die Landschaft sei bereits „optisch stark“ durch das vorhandene Wohngebiet geprägt und die L400 sei eine Zäsur im Ortsbild, lässt vermuten, dass auf eine Ortsbegehung verzichtet worden ist. Auch die Annahme, dass sich das geplante Siedlungsgebiet zukünftig in das umgebende Landschaftsbild einfügen wird und ihm eine ordnende und „definierende“ positive Wirkung zuzuordnen ist, entbehrt jeder Grundlage. Das Gegenteil ist der Fall.

Das Planungsgebiet ist als „**regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich**“ (Landschaftskulturelles Erbe Nr. 018, Regionalplan Köln, Anhang B, Kulturlandschaftsentwicklung) mit nachfolgendem Wortlaut eingeordnet:

„*Tal der Schwalm (Erkelenz, Wegberg)*“

„*Bachaue eingebettet in Bruchwaldgebiet, am Rand historische Dörfer und zahlreiche Wassermühlen mit Mühlenteichen ... und am Beecker Bach (Ophover Mühle).*

... *barockes Kirchdorf Beeck mit kath. Kirche St. Vincentius, einer spätgotischen*

Backsteinhallenkirche, Leinenkaufmannshäusern; Ort umgeben von einem früheren Flachsangebiet mit erhaltenen Flachsrosten; ... Motten bei ... Haus Beeck, ... und am Beecker Bach bei Gerichhausen ...“.

Eine Bebauung in der vorgesehenen Größenordnung bedeutet die Schädigung eines seit Jahrhunderten bestehenden, kulturhistorisch wertvollen, charakteristischen Siedlungs- und Landschaftsbildes. Im Umfeld befindet sich eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung.

Verkehr

Nachdem die sogenannte „Mittelachse“ zur Verkehrserschließung des geplanten Siedlungsgebiets von Norden aus nicht umgesetzt wird, werden Einschnitte und Belastungen auf den Naturhaushalt und angrenzende Grünflächen und das Landschaftsschutzgebiet Schwalmplatte bei der Erschließung des geplanten Siedlungsgebiets entstehen. Die Erschließung des großräumigen Planungsgebiets ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung.

Es ist zu erwarten, dass Verkehrsanbindungen an die L400 sowie Masseiker-, Beecker- und Prämienstraße stattfinden werden. Hierfür sind voraussichtlich Öffnungen bzw. der Ausbau der Straße „In Gerichhausen“ erforderlich, was unmittelbare negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Schwalmplatte und den Beeckbach (Biotopverbund VB-K-4803-007, Biotopkataster BK-4803-054) nach sich ziehen würde.

Zur Konfliktvermeidung und Minimierung von Eingriffen durch Verkehrserschließungsmaßnahmen sollte eine südlich der Sportplätze in West-Ost verlaufende Verkehrsanbindung in das Siedlungsgebiet erfolgen. Die **Straße „In Gerichhausen“ sollte in der derzeitigen Breite/Ausbaustufe belassen werden.**

Naturhaushalt und Ökologie – Schutzgut Tiere, Pflanzen, ökologische Vielfalt

Das Gerichhausener Feld ist als **Offenland-Habitat** anzusprechen. Regelmäßige Brutvorkommen von Feldlerchen sind bekannt. Weitere bekannte, **planungsrelevante Arten** im Gebiet sind Schafstelze, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Graureiher, Turmfalke, Waldkauz, Habicht. Letztere nutzen das Planungsgebiet und die angrenzenden Biotop- und Biotopverbundflächen als Jagdhabitat zusammen mit den Fledermausarten Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus.

Neben der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme durch die Planung sind demnach Arten des **Biotops** BK-4803-054 „Beecker Bach u. angrenzender Wald“ sowie der **Biotopverbundflächen** VB-K 4803-007 „Nebenbäche des Schwalmoberlaufes“ und VB-K4803-008 „Wald Eisenkamp und Laubgehölze um Uevakoven“ mit „Uevakovener Grenzgraben“ sowie des **Feldgehölzes** (im Begründungstext als 750 m² große Grünfläche bezeichnet) betroffen. Die Südseite des Planungsgebiets wird von einer **gesetzlich geschützten Baumallee** aus Eichen und Linden (AL-HS-0072) entlang der L400 begrenzt.

Funktionen für Freiraum- und Naturschutz - Kompensationsplanung

Grünflächen haben i.d.R. vorrangig eine städtebauliche Bedeutung für die Naherholung und das Kleinklima. Im vorliegenden Fall werden durch die Änderung des Flächennutzungsplans, der bisher ausschließlich Freiraumfunktionen hatte, aber **weitreichende Eingriffe in den Naturhaushalt** verursacht. Dieses macht spezifische Zweckbestimmungen der Grünflächen erforderlich.

Die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen sehen wir im Umweltbericht und in der Flächennutzungsplanung nicht ausreichend bis gar nicht berücksichtigt. In großem Maßstab soll hier ein Gebiet als Siedlungsfläche vereinnahmt werden, welches geschützten und sehr gefährdeten Arten wie der Feldlerche bisher als Lebensraum gedient hat. Für die Feldlerche ist das Gebiet dann unwiederbringlich verloren. Die „Zuweisung“ von Feldlerchenfenstern an anderen Standorten funktioniert nicht und kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Entscheidung für neue Siedlungsgebiete in Feldlerchen-Lebensräumen mittelfristig ein Aussterben der Art nach sich ziehen wird. Der Schwerpunkt von Kompensationsmaßnahmen sollte sich daher auf andere Arten sowie auf das Belassen bzw. Wiederherstellen von landwirtschaftlichen, wenn möglich extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen im Freiraum bzw. BSLE-Raum des neuen Regionalplans abspielen.

In diesem Kontext fordern wir:

- **Ausweisung** des als Grünfläche und „Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen“ dargestellten Bereichs am Uevkovener Grenzgraben mit der **Zweckbestimmung „Biotopverbundfläche“** mit einer Breite von mindestens 50 Metern. Hier ist im weiteren Verlauf die Gestaltung eines „halboffenen“ Korridors (Hecken, Wildkrautsäume, Extensivgrünland) zur Erfüllung des Entwicklungsziels 2 des Landschaftsplans und zur Umsetzung des regionalen Biotopverbunds sinnvoll.
- Erhalt und Entwicklung der Wiesenfläche mit zwei Solitär-Eichen zwischen Uevkovener Grenzgraben und nordöstlicher Ecke des Planungsgebiets (entlang der Straße „In Gerichhausen“ und **Ausweisung** mit der **Zweckbestimmung „Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft“**,
- **Ausweisung** einer 10 bis 15 Meter breiten Grünfläche in der nordwestlichen Ecke des Planungsgebiets parallel zur Straße „In Gerichhausen“ und zum Waldrand des Beeckbachs mit der **Zweckbestimmung „Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft“** und Anpflanzung einer Eichenallee (mit Gehölzunterpflanzung) zum Schutz des Waldrandes und des Landschaftsschutzgebiets vor den zu erwartenden Auswirkungen des Siedlungsgebiets.
- Erhalt und ggf. Vergrößerung des Feldgehölzes im westlichen Planungsgebiet und **Ausweisung** mit der Zweckbestimmung **„Feldgehölz“**.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Kaufhold
Dipl.Ing. (FH) Landespflege
